

# Satzung des Vereins „KulturPur e.V.“, Reiskirchen

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „KulturPur e.V.“ mit Sitz in Reiskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kommunikation, Kunst, Kultur und soziokultureller Bildung auf dem Land.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Seminare und Workshops verwirklicht.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob die aktive oder passive Fördermitgliedschaft erworben werden soll.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

Ein Austritt ist ohne Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen und erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und aktives sowie passives Wahlrecht auszuüben.
2. Fördermitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Vereins gebunden.



### KulturPUR e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kunst und Kultur auf dem Land

Grünberger Str.5  
35447 Reiskirchen  
info@kulturpur-erleben.de

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen aktiven Mitgliedern keinen Beitrag. Der Beitrag für die passiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Er beträgt 30,00 Euro.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 VorsitzendeR sowie 2 StellvertreterInnen
- 1 KassenführerIn und deren/dessen StellvertreterIn

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 5 Jahren mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## § 7 Vertretungsmacht

Nach außen wird der Verein durch die/den VorsitzendeN und deren/dessen StellvertreterInnen vertreten. JedeR von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie handeln jeweils im Auftrag des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

Erfordern die Vereinsinteressen einen Beschluss aller aktiven Mitglieder oder verlangt 1/10 der aktiven Mitglieder schriftlich und begründet die Abhaltung einer Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand sie einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eingeladen werden.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Sowohl von den Sitzungen des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das neben der/dem ProtokollführerIn von der/dem VersammlungsleiterIn zusätzlich genehmigt wird.

## § 10 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



### KulturPUR e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kunst und Kultur auf dem Land

Grünberger Str.5  
35447 Reiskirchen  
info@kulturpur-erleben.de

## § 11 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag muss auf der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## § 13 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziokulturelle Bildungsarbeit.

## § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Anträge müssen auf der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.



### **KulturPUR e.V.**

Gemeinnütziger Verein zur Förderung  
der Kunst und Kultur auf dem Land

Grünberger Str.5  
35447 Reiskirchen  
[info@kulturpur-erleben.de](mailto:info@kulturpur-erleben.de)